

An alle Mandantinnen
und Mandanten

Markt Schwaben, 18.03.2020

Wichtige Informationen zur aktuellen Lage / Coronavirus (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den jüngsten Maßnahmen der Politik werden die Auswirkungen im unternehmerischen Bereich zunehmend spürbar. Im Rahmen der Krisenbewältigung gilt es zunächst, die Liquidität zu sichern. Hierzu werden derzeit in den öffentlichen Medien die folgenden liquiditätsschonenden Maßnahmen angesprochen:

- Erleichterte Gewährung von Kurzarbeitergeld zum Erhalt der Arbeitsplätze
- Liquiditätshilfen durch Gewährung von Krediten und Bürgschaften
- Gewährung Stundungen von Steuerzahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge
- Erleichterungen der Voraussetzungen zur Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

1. Kurzarbeitergeld

Arbeitsvertragliche Grundlage für die Anordnung von Kurzarbeit (bis zum vollständigen Arbeitsausfall) ist eine entsprechende Vereinbarung mit den Arbeitnehmern. Soweit Ihre Anstellungsverträge dafür keine Regelung vorsehen (nahezu der Regelfall), stellen wir Ihnen ein Muster für eine derartige Vereinbarung zur Verfügung stellen.

Diese Vereinbarung ist zusammen mit dem Antrag auf Kurzarbeitergeld einzureichen. Sollten die Unterschriften nicht vorliegen, würden wir empfehlen, die Schreiben ohne Unterschrift einzureichen und die später unterschriebenen Vereinbarungen nachreichen.

Sollte Ihr Arbeitnehmer eine derartige Vereinbarung nicht unterzeichnen, können Sie ihm die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus betriebsbedingten Gründen in Aussicht stellen.

Der Bundesagentur für Arbeit ist sodann anzuzeigen, dass und in welchem Umfang Sie die Anordnung der Kurzarbeit vollziehen wollen. Die entsprechenden Unterlagen können auf der Homepage der Bundesagentur heruntergeladen werden. Wichtig ist, dass die Anzeige jedenfalls noch im März eingereicht wird, da erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige Kurzarbeitergeld beantragt werden kann. Sodann ist Monat für Monat der Bundesagentur über den Antrag auf Kurzarbeitergeld mitzuteilen, in welchem Umfang Kurzarbeit stattgefunden hat und damit Kurzarbeitergeld gezahlt wurde.

Der Arbeitgeber ist zur Vorleistung des Kurz-arbeitergeldes verpflichtet! Dies ist bei der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen. Die Dauer bis das Kurzarbeitergeld von den Behörden erstattet wird, soll sich auf 6 bis 8 Wochen belaufen. Angesichts des „Flächenbrandes“ bleibt hier jedoch abzuwarten, ob diese Einschätzung realistisch ist. Vorsorglich sollten Sie mit einem längeren Zeitraum planen.

2. Stundung von Steuerzahlungen und Steuervorauszahlungen, Herabsetzungsanträge

Auch wenn das Finanzministerium in Bayern (anders als das Sächsische Finanzministerium und das Finanzministerium Baden Württemberg) noch keine allgemeingültige Verfügung erlassen haben, empfehlen wir dennoch, anstehende Steuerzahlungen und Steuervorauszahlungen durch die Stellung eines Stundungs-antrags liquiditätsschonend zu verschieben. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich, bitten insofern nur um die Kontaktaufnahme mit Ihrem Sachbearbeiter.

Derzeit unklar ist, inwieweit die Stundung auch für Lohnsteuer- und Umsatzsteuervorauszahlungen gewährt werden. Die Finanzverwaltung steht hier bislang auf dem Standpunkt, dass diese Gelder vom Arbeitgeber nur treuhänderisch verwaltet werden.

Weitere Maßnahme, bei der wir Sie gerne unterstützen, ist die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen.

3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen

Auch diese Maßnahmen wurden seitens der Politik und aus Teilen der Finanzverwaltungen der Länder angekündigt. In Abstimmung mit Ihnen werden wir uns gerne mit dem Finanzamt in Verbindung setzen, um diese Maßnahmen auszusetzen bzw. die Säumniszuschläge, die aufgrund nicht fristgerechter Zahlung festgesetzt werden, abzuwenden.

4. Liquiditätshilfen (Zuschüsse; Bürgschaften etc.)

Von der Politik angekündigt sind umfassende Liquiditätshilfen und Investitionsfördermaßnahmen. Wir erarbeiten derzeit für Sie die Möglichkeiten, Voraussetzungen und die Verfahrensschritte zur Beantragung von Zuschüssen und Darlehen, über die wir Sie sodann zeitnah informieren werden. Nachdem sich Behörden und auszahlende Stellen (z.B. KfW) erst noch selbst darauf einstellen müssen, wird es jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, bis wir hier gesicherte Erkenntnisse haben werden.

Wir halten Sie gerne auf dem Laufenden.

5. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Schließlich besteht grundsätzlich noch ggf. ein Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz. Wir gehen derzeit davon aus, dass diese Ansprüche v.a. nachgelagert geltend gemacht werden können. Auch ist aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht bekannt, welche Nachweise etc. bei welcher Behörde mit dem Antrag vorzulegen sind.

Auch hier werden wir demnächst weitere Informationen bereitstellen und Sie auf dem Laufenden halten.

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Abschließend noch ein Hinweis in eigener Sache. Wir sind bemüht, der Situation entsprechend schnellstmöglich für Sie zu handeln. Angesichts der Breite der betroffenen Unternehmen werden wir die Themen der Reihe nach für Sie bearbeiten. Wir bitten insofern um etwas Geduld, wenn eine Antwort oder sonstige Bearbeitung zwei bis vier Tage beanspruchen kann. Zeitkritisch ist im Regelfall auch lediglich die Anzeige bei der Bundesagentur zur Kurzarbeit.

Rückfragen hierzu jederzeit gerne.

Mit herzlichen Grüßen, Ihre

MB Wirtschaftstreuhand
Steuerberatungsgesellschaft mbH